

Kopie an: (mit Beilagen)

- Schweizerische Botschaft, Dacca
- Herrn Botschafter J. Mallet, 11, Av. de Budé, 1200 Genf

- J, Ja, Hf, Stae, Jt, Sa, An, Schä

20. September 1974

Schweizerische Botschaft

I s l a m a b a d ✓

Schä/fm - Pak. 861.5

Pakistan - Schuldanererkennungs- und Schuldenkonsolidierungsabkommen

Herr Geschäftsträger,

Wir haben Sie bereits am 17. September 1974 über das Ergebnis unserer Verhandlungen mit der unter der Leitung von Joint Secretary Chima stehenden pakistanischen Regierungsdelegation informiert.

Grundsätzlich hat Pakistan den Schuldenaufteilungsvorschlag akzeptiert, der in unserem Vertragsentwurf vom 8. August 1974 enthalten war. Auf den von Chima in den Berner Verhandlungen vorgebrachten Wunsch, die Schweiz solle Bangladesh zur Uebernahme der ausstehenden Kapitalrückzahlungen von Fr. 55'563.75 im Zusammenhang mit einem T + T-Projekt im früheren Ostpakistan bewegen, sind wir in einem vertraulichen Briefwechsel eingegangen. Wir haben uns darin bereit erklärt, den pakistanischen Antrag den zuständigen Stellen in Dacca zu unterbreiten. In der Beilage finden Sie den Wortlaut des am 16. September 1974 paraphierten Schuldanererkennungsabkommens und des dazugehörenden vertraulichen Briefwechsels vom gleichen Tag zwischen dem Unterzeichneten und dem pakistanischen Botschafter in Bern.

Das Resultat der Schuldenkonsolidierungsverhandlungen wurde in einem "Memorandum of Understanding on the consolidation of Pakistan debts" festgehalten, das der Unterzeichnete und Joint Secretary Chima am 17. September 1974 unterzeichnet haben. Der Einschluss

- 2 -

der Ciba-Geigy-Fälligkeiten in die Konsolidierung stellt ein sehr bedeutendes schweizerisches Entgegenkommen dar. Diese Lösung beruht auf der auf unser Drängen hin erklärten Bereitschaft von Ciba-Geigy, ihre Fälligkeiten nachträglich der Exportrisikogarantie zu unterstellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Andererseits wird der Bundesrat diese Nachversicherung noch genehmigen müssen.

Hinsichtlich des von Pakistan aufgrund von Artikel 9 des Konsolidierungsabkommens zu leistenden Verzugszinses hat das Banken-Konsortium schliesslich aufgrund unserer Vorstellungen eine Reduktion auf 4 % p.a. (statt zurzeit 8 %) konzidiert. Die pakistanische Delegation hatte eine Herabsetzung auf 2,5 % beantragt, entsprechend dem Konsolidierungszins.

Das pakistanische Begehren um Einschluss des auf der undisbursed portion des Transferkredites II in der Konsolidierungsperiode anfallenden Schuldendienstes haben wir abgelehnt. Massgebend für unsere Haltung ist vor allem der kontraproduktive Effekt, den die Konsolidierung potentieller Schulden anlässlich der Beratung in den beiden Kammern der Bundesversammlung zeitigen muss. Wie bereits in unserer Mitteilung vom 17. September 1974 erläutert, stehen wir unter dem bestimmten Eindruck, dass Pakistan nicht geneigt ist, durch ein Beharren auf dieser Forderung den erforderlichen Abschluss der Gesamtverhandlung in Frage zu stellen.

Im Memorandum of Understanding vom 17. September 1974 haben wir auch festgehalten, dass hinsichtlich des Schuldendienstes aus der Transaktion Sandoz AG Basel / Sandoz (Pakistan) Ltd. weitere Abklärungen erforderlich sind. Wir haben Ihnen in diesem Zusammenhang am 19. September mitgeteilt, dass unsere ergänzende Prüfung, verbunden mit einer Befragung von Sandoz AG Basel ergeben hat,

- 3 -

dass dieser Schuldendienst nicht konsolidierungsberechtigt ist, weil er pakistanischerseits nicht durch eine staatliche Garantie abgedeckt ist. Schweizerischerseits ist der Schuldendienst nicht konsolidierungsfähig, da der Kredit nicht in direktem Zusammenhang mit schweizerischen Warenlieferungen stand, und aus diesem Grunde die ERG nicht nachträglich gewährt werden kann.

Ursprünglich hatten wir in Aussicht genommen, die beiden Abkommen mit Pakistan spätestens am 25. September 1974 in Bern zu unterzeichnen, und in der eben angelaufenen Session den Büros der beiden Räte für die gleichzeitige Behandlung in der Dezember-Session anzumelden. Wir können jedoch das Schuldenkonsolidierungsabkommen nicht vor der Beschlussfassung des Bundesrates betreffend ERG-Nachversicherung der Ciba-Geigy-Fälligkeiten unterzeichnen.

Aufgrund dieser neuen Situation muss die Unterzeichnung des Schuldanererkennungsabkommens und des Schuldenkonsolidierungsabkommens verschoben werden. Wir beabsichtigen jedoch, dies nachzuholen, sobald der erforderliche Bundesratsbeschluss betreffend ERG-Nachversicherung gefasst ist.

Gleichzeitig muss der Fahrplan für die parlamentarische Behandlung dieser Angelegenheit revidiert werden. Dies bedeutet vor allem, dass die beiden Abkommen - vorausgesetzt, dass sie von der Bundesversammlung in der März-Session 1975 genehmigt werden - erst im Juli 1975 in Kraft gesetzt werden können. Dieser gleiche neue Zeitplan gilt im Übrigen auch für die beiden mit Bangladesh zu schliessenden Abkommen.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

sig. Jacobi

Beilagen:

- Am 16.9.1974 paraphiertes Schuldanererkennungsabkommen Schweiz-Pakistan mit vertraulichem Briefwechsel
- Memorandum of Understanding on the consolidation of Pakistan debts von 17.9.1974